



## Merkblatt

### Verbringungsregelungen Zucht und Nutztiere

Stand: 07.08.2024

Für Zucht- und Nutztiere der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 in Bezug auf BTV gelisteten Arten bzw. Artgruppen (Rindern, Schafen, Ziegen und weiteren Hornträgern, Gabelhornträgern, Kameliden, Hirschen, Moschustieren, Giraffenartigen und Hirschferkeln) gelten derzeit die folgenden Verbringungsregelungen:

- **Verbringungen innerhalb und zwischen nicht BTV-3-freien Bundesländern in Deutschland (NRW, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen-Anhalt)**

Verbringungen sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

- **Verbringungen aus Sachsen-Anhalt in BTV-freie Bundesländer in Deutschland**

Verbringungen sind möglich, wenn

- die Tiere mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt wurden und
- sie mindestens 14 Tage nach Beginn einer erfolgten Schutzbehandlung vor Vektorangriffen einem PCR-Test mit Negativbefund auf das Virus der Blauzungenerkrankung unterzogen wurden.

Dies bedeutet, dass die Tiere mindestens in einem Zeitraum von 15 Tagen vor Verbringung plus dem Zeitraum für Probenahme, Untersuchung und Ergebnisübermittlung und während der Verbringung gegen Vektorangriffe mittels Insektiziden oder Repellentien geschützt sein müssen.

Außerdem sollten die Tiere von der vollständig ausgefüllten **Tierhaltererklärung** für Zucht- und Nutztiere begleitet werden.

- **Verbringungen aus Sachsen-Anhalt in BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten (*amtstierärztliches TRACES-Dokument ist erforderlich!*)**

Solange in Deutschland keine Impfstoffe gegen BTV-3 zugelassen sind, ist eine Verbringung nur über Ausnahmeregelungen möglich. Diese sind der Internetseite der Europäischen Kommission [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en#movements](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements) zu entnehmen.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten teilweise sowohl hinsichtlich der aufgeführten Bedingungen als auch in Bezug auf die Tierarten und Altersgruppen unterscheiden.

Die ggf. erforderliche Behandlung der Tiere mit Repellent ist mittels der entsprechenden **Tierhaltererklärung** zu bestätigen.

Beim Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten sind ggf. zusätzlich die Art. 32 und 33 der DeIVO (EU) 2020/688 zu beachten, sofern die Tiere in Mitgliedstaaten/Zonen mit BTV-Freiheitsstatus oder genehmigtem Tilgungsprogramm verbracht werden oder durch sie hindurchgefahren werden (ggf. müssen die Tiere oder Transportmittel gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden).

- **Verbringungen aus Sachsen-Anhalt in nicht BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten (Belgien und Niederlande)** (*amtstierärztliches TRACES-Dokument ist erforderlich!*)

Verbringungen in die Niederlande und nach Belgien sind unter den auf der Internetseite der Europäischen Kommission [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en#movements](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements) aufgeführten Bedingungen möglich.

Demnach sind für Verbringungen nach **Belgien** und in die **Niederlande** keine besonderen BTV-3-relevanten Tiergesundheitsbedingungen zu erfüllen.

#### **Bitte beachten!**

Für die Verbringung in andere Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten ist immer ein amtstierärztliches Attest erforderlich!

Bitte deshalb vorab immer Kontakt mit dem zuständigen Amtstierarzt aufnehmen.